

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## Bewertungsbericht

**zum Antrag der  
Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin,  
Studiengang Pädagogik und Soziales,  
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs  
„Soziale Arbeit“ (eingereicht als „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration  
und Flucht“) (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Gutachtende**

Herr Prof. Dr. Thomas Hering, Hochschule Magdeburg-Stendal

Frau Anna Milan, Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences

Herr Jörg Rummelspacher, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH),  
Berlin

Frau Prof. Dr. Susanne Spindler, Hochschule Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld

**Vor-Ort-Begutachtung** 15.03.2019

**Beschlussfassung** 25.06.2019

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	19
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	21
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	23
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>26</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>28</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>28</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>29</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>30</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	31
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	32
3.3.3	Studiengangskonzept .....	33
3.3.4	Studierbarkeit .....	35
3.3.5	Prüfungssystem .....	36
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	37
3.3.7	Ausstattung .....	37
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	38
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	39
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch .....	39
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	40
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>40</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>43</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ wurde am 31.07.2018 zusammen mit den Antrag auf Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“ sowie auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Nonprofit-Management“ bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 22.03.2017 geschlossen.

Am 10.01.2019 hat die AHPGS der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 23.01.2019 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) sowie nachzureichenden Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 18.02.2019.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“**, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ (Stand Mai 2018)
Anlage 02	Modulhandbuch (Stand Juli 2018)
Anlage 03	Studienverlaufsplan Vollzeit
Anlage 04	Studienverlaufsplan Teilzeit
Anlage 05	Diploma Supplement Vollzeit (engl.)
Anlage 06	Diploma Supplement Teilzeit (engl.)
Anlage 07	CV der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten

Anlage 08	Praktikumsordnung Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“
Anlage 09	Genehmigung des Studiengangs (März 2017)
Anlage 10	Genehmigte Namensänderung des Studiengangs (Februar 2018)
Anlage 11	Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte, Wintersemester 2018/2019
Anlage 12	Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende, Wintersemester 2018/2019
Anlage 13	Genehmigung der Änderungen der SPO (September 2018); ab hier: „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“
Anlage 14	Staatliche Anerkennung für Sozialberufe - Berlin

### Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Förmliche Erklärung zur räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage B	Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) für Bachelorstudiengänge vom 30.03.2018
Anlage C	Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) vom 09.05.2015
Anlage D	Qualitätsmanagement-Konzept der Akkon-Hochschule Mai 2018
Anlage E	Qualitätsbericht der Akkon-Hochschule 2017
Anlage F	Ordnung für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung (Stand Februar 2019)
Anlage G	Evaluationsordnung (Entwurfsfassung)
Anlage H	Beschwerdeordnung 2011
Anlage I	Beschwerdemanagement
Anlage J	Betreuungsrelationen

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften
Studiengangsbereich	Pädagogik und Soziales
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Vollzeit und Teilzeit
Organisationsstruktur	<p><b>Vollzeit:</b> pro Semester 6 Präsenzblöcke (ein Block pro Monat) à 5 Lehrtagen zu je 9 Unterrichtseinheiten, d. h. insgesamt 36 Präsenzblöcke</p> <p><b>Teilzeit:</b> pro Semester 20 Präsenztage (bzw. 25 Präsenztage im 3. Fachsemester), d. h. insgesamt 36 Präsenzblöcke</p> <p>Die Präsenzblöcke finden sowohl unter der Woche als auch am Wochenende statt.</p>
Regelstudienzeit	Sechs Semester (Vollzeit); Neun Semester (Teilzeit)
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload	<p>Gesamt: 4.502 Stunden</p> <p>Kontaktzeiten: 1.288 Stunden</p> <p>Selbststudium: 2.464 Stunden</p> <p>Praxis: 750</p>
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
Anzahl der Module	21
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2018/2019 (nur Vollzeitvariante)
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester (nach SPO §4)
Anzahl der Studienplätze	Insgesamt 30 ( <i>Vollzeit- und Teilzeitstudierende sollen zusammen gelehrt werden</i> )
Anzahl bisher immatrikulierte Studierende	15
besondere Zulassungs-	Nach der SPO §3:

voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder</li> <li>- mind. zweijährige Berufsausbildung mit anschließender dreijähriger Vollzeittätigkeit in einem relevanten Berufsfeld und</li> <li>- Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch auf Niveau B2 bis zum Ende des 3. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 4. Semesters im Teilzeitstudium</li> </ul>
Studiengebühren	Vollzeitvariante: 399 Euro pro Monat Teilzeitvariante: 370 Euro pro Monat (einmalige Prüfungsgebühr von 300 Euro für Abschlussprüfung)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Berlin, zur Akkreditierung eingereichte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit –Schwerpunkt Migration und Flucht“ ist ein Vollzeit-Studiengang sowie Teilzeit-Studiengang, der nach sechs bzw. neun Semestern Regelstudienzeit und dem Erwerb von 180 ECTS-Leistungspunkten mit einem „Bachelor of Arts“ (B.A.) abschließt.

Die Bachelorurkunde und das Bachelorzeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 05 und Anlage 06). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzen Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert (6.1 Additional Information in Anlage 05 bzw. 06, studiengangübergreifende Anmerkungen, AoF).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Das Qualifikationsziel des Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ ist die Befähigung zu selbständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Flucht und Migration. Das Studium vermittelt fachliche, soziale und personale professionsbezogene Grundkompetenzen, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu

entwickeln und in die Praxis umzusetzen (Anlage 01). Maßgeblich für das eigene professionelle Handeln sind wissenschaftliche Erkenntnisse, und Methoden, gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit. Die Studierenden werden befähigt, im Handlungsfeld Flucht und Migration selbstständig, koordinierend oder anleitend tätig zu sein. Sie lernen ressourcenorientierte gesellschaftliche Teilhabe auf der einen und Kohäsion auf der anderen Seite zu fördern sowie nachhaltige Handlungsoptionen zu identifizieren und zu verfolgen. Die Studierenden können mit erfolgreichem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung zur/zum Sozialarbeiter/in nach den Vorschriften des Sozialberufe Anerkennungsgesetzes (SozBAG) bei der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde - der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - beantragen (vgl. Anlage 14).

Die Studierenden werden auf Grundlage empirischer Erkenntnisse und theoretischer Bezüge in pädagogischer, sozialwissenschaftlicher, rechtlicher und psychologischer Hinsicht befähigt, für die spezielle Lage von Flüchtenden, Asylsuchenden und Einwanderern anwendungs- und lösungsorientierte Handlungsoptionen zu entwickeln und umzusetzen. Der Studiengang richtet sich an Personen, die sich für eine akademische und anwendungsorientierte Qualifizierung in der Sozialen Arbeit interessieren. Die Absolvierenden sollen dazu befähigt werden im nationalen Kontext die Flüchtende, Asylsuchende und Einwanderer zu unterstützen sowie ihre Integration bzw. die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und Verwaltung zu fördern. Des Weiteren sollen sie in der Lage sein, im europäischen und internationalen Kontext die Betreuung von Flüchtenden und Asylsuchenden in Asylzentren der Europäischen Union oder Flüchtlingslagern des UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) in Herkunfts- und Transitregionen mit zu organisieren. Durch ihre Tätigkeiten unterstützen sie dabei, den nationalen wie internationalen Flüchtlingsschutz zu gewährleisten.

Die fachliche Kompetenz sollte die „Erschließung notwendiger bedarfs- oder bedürfnisgerechter Leistungen, ihre normative Verortung und Implementation wie auch die klientelorientierte Umsetzung der Hilfen“, bezogen hier auf den Kontext Migration und Flucht, umfassen (Antrag 1.3.3). Dies setzt „breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen“ (DQR, FQR Soziale Arbeit – Niveau 6, 2016) voraus. Veranstaltungen im Bachelorstudiengang wie, z. B. „Diskriminierung und Inklusion“ oder „Internationales, europäisches und nationales Migrations-, Flüchtlings- und Asylrecht,

Menschenrechte“ korrespondieren laut Hochschule mit diesem Kriterium. Durch die integrierten Themenfelder Vulnerabilität, Psychologie, Pädagogik, Politik und Recht sowie Gender, Postcolonial Studies und Kritische Diversitätsstudien erlangen die Studierenden ein Disziplinen übergreifendes Verständnis für die Zusammenhänge von Flucht und Migration sowie für relevante internationale Strukturen, Akteur/innen und Organisationen (vgl. SPO §2). Dadurch sind die „Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld“ (DQR 2011; FQR Soziale Arbeit 2016) laut Antragstellern gegeben.

Zur Methodenkompetenz gehört die Basisqualifikation im wissenschaftlichem Arbeiten, d. h. die Erschließung angemessener und spezifischer Quellen, die Rezeption, die Diskussion unterschiedlicher Fachauffassungen, die Ergebnisdarstellung und Präsentation. Die Studierenden sollen ein kritisches Bewusstsein für die „Vorteile und Grenzen unterschiedlicher Methoden in der Konkreten sozialarbeiterischen und beratenden Arbeit“ entwickeln (Antwort 08, AoF). Weiterhin geht es um eine breite Basisqualifikation in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden. Auch das „fachlich und empirisch gesicherte Anwenden allgemeiner Normen oder Regelungen auf den jeweils besonderen Einzelfall“ gehört zu wichtigen Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit. Soziale Kompetenzen werden in der innerberuflichen Kommunikation in den Ausbildungsveranstaltungen, in der Fachkommunikation, der Vermittlung, dem gruppenorientierten Bearbeiten, der Reflexion und in ethischen Diskursen erworben und reflektiert. Die Studierenden arbeiten in Teams an fachübergreifenden Fragestellungen und erlernen „Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz, sowie die Fähigkeiten zu Selbstreflexion und Selbsterfahrung“ (Antwort 09, AoF).

Laut Antrag erwerben die Studierenden aufgrund der Schwerpunktsetzung Migration und Flucht zusätzliche besondere Kenntnisse, die Absolvierende in unterschiedlichen Handlungsfeldern anwenden können, wie z. B. in Integrationsagenturen, Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten oder solchen mit gesundheitlichen Problemlagen, bei Bildungsträgern oder in Jugend-/Gesundheitsämtern. Des Weiteren können die Absolvierenden ebenfalls in Handlungsbereichen tätig werden, die sich zukünftig mit Migration und Flucht auseinandersetzen werden, wie z. B. die Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhil-

fe, Einrichtungen der „Pädagogik der Kindheit“ oder der Berufsausbildung und Weiterbildung. Zudem besteht mit Blick auf den europäischen und internationalen Berufsmarkt ein Beschäftigungspotenzial in Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder in der internationalen Freiwilligenarbeit. Eine internationale berufliche Karriere ist u. a. im Rahmen der EU, UNO, OECD, Johanniter Auslandshilfe oder Caritas International möglich.

Laut Hochschule ist es schwierig, die Berufsaussichten aufgrund des „innovativen Charakters“ des Studiengangs zu prognostizieren. Jedoch ist in Anbe tracht der steigenden Migration ein hoher Bedarf abzusehen (Antrag 1.4.2), weshalb mittel- bis langfristig gute Berufsaussichten in Aussicht gestellt werden können. Innerhalb des Studiums wird die Berufseinmündung dahingehend bedacht, dass z. B. verschiedene praxisbezogene Schwerpunkte im Modul „Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit“ gesetzt werden. Des Weiteren soll der berufliche Einstieg durch die begleiteten Praxiserfahrungen (vgl. Berufsfeldpraktikum) vorbereitet werden.

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen (Antrag 1.2.1). Im Vollzeitstudium sind pro Semester insgesamt 30 CP zu absolvieren, im Teilzeitstudium 20 CP, mit Ausnahme des 3. Semesters (25 CP) und 9. Semesters (15 CP). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, mit Ausnahme des Berufsfeldpraktikums (Vollzeitstudium: 5. und 6. Semester; Teilzeitstudium: 7. und 8. Semester). Mobilitätsfenster sind in Voll- und Teilzeit ab dem ersten Studienjahr gegeben, so die Hochschule.

Folgende Module werden angeboten (**Vollzeit**):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Studienphase I: Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit</b>			
1	Propädeutik Sozialer Arbeit (Geschichte, Theorie Sozialer Arbeit, Handlungsmethoden sowie Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit)	1	10
2	Politikwissenschaftliche und soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	1	5

3	Psychologie I Kurs 1: Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit Kurs 2: Vertiefung im Bereich Entwicklungs- und Sozialpsychologie	1	10
4	Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie	1	5
5	Pädagogische Grundlagen	2	10
6	Recht I: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit [Grundlegende Einführung ins einschlägige nationale Recht, z.B. Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Grundsicherung, Sozialverwaltungsrecht]	2	10
7	Gesundheit und Soziale Arbeit Kurs 1: Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit in Deutschland Kurs 2: Global Health	2	10
<b>Studienphase II: Flucht und Migration</b>			
8	Globale und Transnationale Migration Kurs 1: Geschichte und Ursachen von Migration Kurs 2: Migrationstheorien, Konflikte, Migrationspolitiken	3	5
9	Diskriminierung und Inklusion	3	5
10	Recht II: Internationales, europäisches und nationales Migrations-, Flüchtlings- und Asylrecht, Menschenrechte	3	10
11	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	3	5
12	Grundlagen der Sozialen Arbeit im Kontext von Flucht und Migration	3	5
<b>Studienphase III: Anwendungsgebiete, Methoden und Praxisphase</b>			
13	Einführung in Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit	4	5
14	Handlungsmethoden I Kurs 1: Einführung und Überblick Kurs 2: Schwerpunkt Beratung	4	10
15	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit I: Jugendarbeit und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter II: Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt III: Zugang zur Gesundheitsversorgung	4	15

	IV: Internationale Flüchtlingshilfe V: Bildung und Erziehung im internationalen und interkulturellen Kontext		
16	Psychologie II: Umgang mit fluchtbedingten Traumata / Vertiefung im Bereich psychologische und therapeutische Beratung	5	10
17	Handlungsmethoden II	5	5
18	Kritische Diversitätsstudien	5	3
19.1	Berufsfeldpraktikum Teil 1	5	12
<b>Studienphase IV: Praxisphase und Abschlussphase</b>			
19.2	Berufsfeldpraktikum Teil 2	6	18
20	Bachelorkolloquium	6	-
21	Bachelor-Thesis	6	12
<b>Gesamt</b>			<b>180</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Folgende Module werden angeboten (**Teilzeit**)

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Propädeutik Sozialer Arbeit (Geschichte, Theorie Sozialer Arbeit, Handlungsmethoden sowie Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit)	1	10
2	Politikwissenschaftliche und soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	1	5
4	Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie (plus freiwilliges Tutorium)	1	5
5	Pädagogische Grundlagen	2	10
6	Recht I: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit [Grundlegende Einführung ins einschlägige nationale Recht, z.B. Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Grundsicherung, Sozialverwaltungsrecht]	2	10
3	Psychologie I Kurs 1: Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit Kurs 2: Vertiefung im Bereich Entwicklungs- und Sozialpsychologie	3	10

10	Recht II: Internationales, europäisches und nationales Migrations-, Flüchtlings- und Asylrecht, Menschenrechte	3	10
7	Gesundheit und Soziale Arbeit Kurs 1: Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit in Deutschland	4	5
13	Einführung in Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit	4	5
14	Handlungsmethoden I Kurs 1: Einführung und Überblick Kurs 2: Schwerpunkt Beratung	4	10
9	Diskriminierung und Inklusion	5	5
11	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (plus freiwilliges Tutorium)	5	5
17	Handlungsmethoden II	5	5
12	Grundlagen der Sozialen Arbeit im Kontext von Flucht und Migration	5	5
7	Gesundheit und Soziale Arbeit Kurs 2: Global Health	6	5
15	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit I: Jugendarbeit und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter II: Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt III: Zugang zur Gesundheitsversorgung IV: Internationale Flüchtlingshilfe V: Bildung und Erziehung im internationalen und interkulturellen Kontext	6	15
16	Psychologie II: Umgang mit fluchtbedingten Traumata / Vertiefung im Bereich psychologische und therapeutische Beratung	7	10
19.1	Berufsfeldpraktikum Teil 1	7	10
19.2	Berufsfeldpraktikum Teil 2	8	20
8	Globale und Transnationale Migration Kurs 1: Geschichte und Ursachen von Migration Kurs 2: Migrationstheorien, Konflikte, Migrationspolitiken	9	5
20	Bachelorkolloquium	9	-

18	Kritische Diversitätsstudien	9	3
21	Bachelor-Thesis	9	12
Gesamt			180

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (Anlage 02) enthalten Informationen zu folgenden Themen: Modultitel, Modulnummer, Modular, Studienphase, Semesterphase, modulverantwortliche Person, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand in Stunden, aufgeschlüsselt in Präsenz- und Selbststudium, Leistungspunkte in CP, Angebotsturnus, Sprache des Moduls, Zuordnung zu den Qualifikationszielen zur Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz, Inhalte des Moduls, Literaturangaben, Art der Lehrveranstaltung, Lernformen, die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die Verwendbarkeit des Moduls.

Verschiedene Module des Bachelorstudiengangs können von Studierenden der anderen Studiengänge der Hochschule als Wahlpflichtmodul belegt werden, was insbesondere Studierende des Bachelorstudiengangs „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“ betrifft, bezogen insbesondere auf die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“. Laut Hochschule nutzt sie nutzt gezielt Synergien durch die gemeinsame Durchführung von Lehrveranstaltungen für unterschiedliche Studiengruppen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ besteht aus vier Studienphasen, die aufeinander aufbauen und die jeweiligen Inhalte fachspezifisch vertiefen. In Studienphase I (Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit) werden im ersten und zweiten Semester mittels der Module, z. B. „Propädeutik Sozialer Arbeit“, „Politikwissenschaftliche und soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit“, „Recht I“ sowie „Gesundheit und Soziale Arbeit“, die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit vermittelt. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie“ führt in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens ein. In Studienphase II (Flucht und Migration) werden mittels der Module „Globale und Transnationale Migration“, „Diskriminierung und Inklusion“ sowie „Recht II“ die Anforderungen an Soziale Arbeit im Kontext von Flucht und Migration in den Fokus gerückt. Das Modul „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ fundiert das sozialwissenschaftliche Methodenverständnis. In Studi-

enphase III (Anwendungsgebiete, Methoden und Praxisphase) werden Anwendungsgebiete und Anwendungsmethoden Sozialer Arbeit in den Modulen, z. B. „Einführung in Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit“, „Grundlagen der Sozialen Arbeit im Kontext von Flucht und Migration“ sowie „Psychologie II“ und „Kritische Diversitätsstudien“ thematisiert. Der Praxistransfer, der in den Modulen „Handlungsmethoden I“ und „Handlungsmethoden II“ mit einem Umfang von 15 CP vorbereitet wurde, wird in Studienphase IV (Praxisphase und Abschlussarbeit) im Rahmen des Berufsfeldpraktikums weiter vertieft. In dieser Studienphase besuchen die Studierenden zudem das Bachelorkolloquium und fertigen ihre Bachelorthesis an. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit, die aus dem Praktikum resultierenden Daten für die Bachelorarbeit zu verwenden (Antwort 07, AoF).

Im didaktischen Konzept des Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ geht es neben der theoretischen Vermittlung vor allem darum, die „entsprechenden Kompetenzen realitätsnah zu erproben“ (Antrag 1.2.4). Hierzu dienen beispielsweise die verbindlichen studentischen Arbeitsgruppen. Mit dieser Orientierung lassen sich auch Schwerpunktsetzungen und Gestaltungsoptionen im eigenen Studienverlauf erkennen, nutzen und reflektieren, die für die neue berufliche Orientierung, die Einmündung oder den weiteren Bildungsweg der Studierenden Bedeutung gewinnen können (Antrag 1.2.4).

Nach den Antragstellern ist eine Kommunikationsplattform an der Hochschule vorhanden, die für den virtuellen Seminarraum und die Arbeitsgruppenarbeit genutzt werden soll. Laut Modulhandbuch (Anlage 02) beinhalten einige Module E-Learning Formate, z. B. das Grundlagenmodul Propädeutik Sozialer Arbeit oder Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftliche Theorie. Vor allem im teilzeitlichen Studiengang sollen die E-Learning Formate für die Arbeitsgruppenarbeit genutzt werden (Antrag 1.2.5); einerseits erhalten die Teilzeitstudierenden eine intensivere und zeitnähere Betreuung durch die Lehrenden, andererseits können die Studierenden sich selbst leichter vernetzen und abstimmen, so die Hochschule.

Der Praxisbezug entsteht im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ insbesondere durch das Berufsfeldpraktikum. Die Studierenden sollen durch das Berufsfeldpraktikum die Wechselwirkung von Wissens-, Handlungs- und Selbstkompetenz verstehen und erlangen. Im pra-

xisbegleitenden fachtheoretischen Seminar, bezogen auf das Berufsfeldpraktikum, stehen ein spezifisches Arbeitsfeld und/oder eine spezifische Zielgruppe sowie die konkrete Handlung im Praxisalltag im Mittelpunkt der Praxis-Theorie-Reflexion. Die inhaltliche Genehmigung des Praktikumsgebers erfolgt durch die Studiengangleitung; hierfür muss gewährleistet sein, dass der Praktikumsgeber einerseits in einem der einschlägigen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit tätig ist und andererseits dass eine „Anleitung durch Praxisanleiter/-innen sowie regelmäßige Reflexionsgespräche“ erfolgt (Antwort 09, AoF). Laut Hochschule haben diese eine Weiterbildung als Praxisanleiter/in durchgeführt oder können nachweisen, dass die „vier Funktionen der Praxisanleitung (lehrende, beratende, administrative und beurteilende Funktion), durch eine entsprechend lange und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit, gewährleistet sind“.

Eine internationale Zusammenarbeit wird auf der inhaltlichen wie strukturellen Ebene der Sozialen Arbeit, insbesondere auch im Hinblick auf Flucht und Migration, perspektivisch angestrebt. Laut Antrag soll hierbei zunächst der Vergleich mit anderen deutschsprachigen europäischen Ländern angebracht werden (Antrag 1.2.8). Seitens der Hochschule ist erwünscht, eine „theoretisch- oder praktischorientierte Phase“ (Antrag 1.2.9) im Laufe des Studiums im Ausland zu absolvieren. Die Möglichkeit, z. B. ins Ausland zu gehen, sollte insbesondere in der veranstaltungsfreien Zeit von Studierenden wahrgenommen werden, was im Zusammenhang des Studienprojekts und der Praxisphase seitens der Hochschule gefördert wird. Neben den fremdsprachlichen Voraussetzungen bedarf ein Auslandaufenthalt für berufsbegleitend Studierende einer Absprache mit den Arbeitgebern.

Im Studiengang sollen, laut Hochschule, einschlägige Forschungsthemen eingebbracht werden (Antrag 1.2.7). Studierende haben die Möglichkeit, sich im Rahmen von Lehrveranstaltungen, studienbegleitenden Arbeiten, Studienabschlussarbeiten oder aber sich als studentische Hilfskräfte einzubringen.

Prüfungsformen beinhalten zum Teil Optionen, die zu Beginn eines Moduls verbindlich festgeschrieben werden, daher wird auf das Spektrum der Möglichkeiten bei den jeweiligen Prüfungsleistungen („bis zu“) hingewiesen. Im Vollzeitstudium sind folgende Prüfungsleistungen geplant: (bis zu) 8 Klausuren, (bis zu) 9 Hausarbeiten, (bis zu) 3 mündliche Prüfungen, 2 Portfolio, Teilnahme am Kolloquium und die Bachelorarbeit. In der Teilzeitversion werden

folgende Prüfungsleistungen durchgeführt: (bis zu) 7 Klausuren, (bis zu) 7 Hausarbeiten, (bis zu) 2 mündliche Prüfungen, 2 Portfolio, Teilnahme am Kolloquium und die Bachelorarbeit (Antrag 1.2.3). Als Studienleistung kann das Praktikum inkl. des Praktikumsberichts gezählt werden. Die Möglichkeiten der Information, Beratung und Antragstellung werden durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht und durch die Gleichstellungsbeauftragte und den Prüfungsausschuss beraten.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß RSPO §2 zweimal möglich (vgl. Anlage B). Die Bachelorarbeit kann gemäß RSPO §25 (2) einmal wiederholt werden, wenn diese als „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der RSPO nach §27 (6) geregelt (vgl. Anlage B).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen bezieht sich in der bisherigen RSPO §17 nur auf das Ausland. Laut Hochschule wird in der aktualisierten Fassung der RSPO das Inland, gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention, miteinbezogen (vgl. studiengangübergreifende Anmerkungen, AoF).

Die Anrechnung von außerschulisch erworbenen Leistungen ist in der RSPO unter §17 (4) geregelt. Hiernach können die interessierten Personen mit relevanten Unterlagen die Anerkennung im Einzelfall beantragen. Diese werden nach fachlicher Stellungnahme durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wenn sie äquivalent sind. Die Anerkennung kann nach der Regelung der KMK bis zu 50 % der für den Studiengang geregelten Leistungspunkte umfassen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der RSPO §22.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen finden sich in der RSPO §4 wieder. Die sich bewerbenden Studierenden müssen entweder über eine allgemeine Studienberechtigung, d. h. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder einen „berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ verfügen (§10 (3) BerlHG) oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie im erlernten Beruf drei Jah-

re tätig gewesen sein (§11 BerlHG). Nach §3 der SPO des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch auf Niveau B2 bis zum Ende des 3. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 4. Semesters im Teilzeitstudium abzuleisten.

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ sind laut Antragsteller pro Studienjahr und pro Studiengruppe durchschnittlich 24,8 Semesterwochenstunden (SWS) Lehre zu erbringen. Bei Vollauslastung ergibt sich ein Gesamtumfang von 74,5 SWS an Lehre pro akadem. Jahr.<sup>1</sup> Die Betreuungsrelation für das Wintersemester 2018/2019 ist demnach 1:30 (Anlage J).

Die in die Lehre des Studiengangs eingebundene Professuren sind in der Lehrverflechtungsmatrix mit Angaben zum Gesamtumfang der Lehre, zu den Modulen im Studiengang, in denen gelehrt wird, sowie mit Angaben zum Umfang dieser Lehre in SWS gelistet (Anlage 12). Demnach lehrt ein Professor im Umfang von 7,5 SWS, was einem Gesamtanteil der Lehre von 50 % entspricht. Bezogen auf das Wintersemester 2018/2019 gibt es keine weiteren hauptamtlich Lehrenden. Die Diskrepanz bezüglich der in Anlage 12 genannten Professur und in Anlage 02 genannten modulverantwortlichen Person ist laut Hochschule „lediglich temporär“. Laut Antragstellern war zum Zeitpunkt der Erstellung des Modulhandbuchs die zugeordnete Professur noch nicht besetzt, d. h. dass die Modulverantwortung „nun neu aufgeteilt“ wird. Ab dem zweiten Fachsemester werden „zwei weitere hauptamtliche Professoren der Hochschule im Studiengang“ lehren, so die Hochschule. Ergänzt wird die Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ durch eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ (Anlage 11), die zwei Personen umfasst. Sie enthält Angaben zur jeweiligen akademischen Qualifikation sowie Angaben zum Lehrumfang und zu den Modulen, in denen gelehrt wird. Zwei Lehrbeauftragte übernehmen im Wintersemester 2018/19 die Lehre im Umfang von 7,5 SWS, was 50 % der Lehre insgesamt entspricht. Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden sowie Lehrbeauftragten bieten die Kurz-CVs (Anlage 07).

---

<sup>1</sup> Über die Dauer von drei Jahren (Regelstudienzeit einer Kohorte im Vollzeitstudium) fallen also insgesamt (d.h. in der Summe aller Kohorten)  $3 * 74,5 = 223,5$  LVS Lehre an.

Bezüglich Maßnahmen der Personalentwicklung- und Qualifizierung gibt es, laut Antrag, noch keine Festlegungen (Antrag 2.1.3): „Bisher wurde eine individuelle Maßnahmeplanung für die Personalentwicklung- und Qualifizierung von der Hochschule verfolgt“, d. h. persönliche Gespräche haben stattgefunden, in denen individuelle Entwicklungsbedarfe identifiziert und gezielt gefördert wurden (studiengangübergreifende Anmerkungen, AoF). Die Besetzungen von Hochschullehrstellen werden nach den rechtlich vorgeschriebenen Kriterien und geregelten Verfahren vorgenommen. Die Berufung erfolgt nach einem hochschulüblichen Berufungsverfahren auf eine ausgeschriebene Professur, der Beantragung der Ernennung beim Land und anschließender Berufung durch den Präsidenten/die Präsidentin der Hochschule. Die Studiengangleitung wählt die Lehrenden (Lehrbeauftragten) nach Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz aus. Je nach Anforderungen des Moduls besitzen die Lehrbeauftragten eine sozialarbeiterische, juristische, psychologische, pädagogische und/oder therapeutische Qualifikation. Diese wird durch entsprechende Aus- und Weiterbildungen nachgewiesen, so die Hochschule. Grundlagen für die Auswahl sind die speziellen Anforderungsprofile, die sich aus dem Modulinhalt ergeben. Weiteres Personal ist im Studiengang nicht vorhanden. Studiengänge betreffendes Verwaltungspersonal (u.a. Bibliothekarin, Prüfungsamt, Studierendensekretariat, International Office, Alumni, Praxisamt, Career, zentrale Lehrkoordination, Studienberatung/ Interessent/innen-/Bewerber/innen- Management) ist im Umfang von 11,23 VZÄ vorhanden.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Hochschule verfügt über eine nutzbare Fläche von 1.703,65 m<sup>2</sup> (inklusive Verkehrsflächen) (vgl. Antrag, 2.3.1). Ebenda findet sich eine Übersicht über die Aufteilung der Räumlichkeiten, u. a. gibt es insgesamt sechs Seminar-, Konferenz bzw. Gruppenarbeitsräume sowie 21 Bürosäume (inkl. Studierendenbüro).

Bezüglich der Bibliothek erläutert die Hochschule, dass diese als Freihand-Präsenzbibliothek konzipiert ist. Die Bibliothek ist an Wochentagen von 10.00 bis 18.00 Uhr, sowie an zwei Wochentagen bis 19.00 Uhr und an Wochenendtagen mit Lehre von 9.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. Seit dem 15.02.2018 wird eine wissenschaftliche Bibliothekarin mit 0,5 VZÄ beschäftigt. Ferner wird die Ausleihe unterstützt von einer geringfügig Beschäftigten mit einem

Stellenumfang von 0,25 VZÄ sowie durch die Mitarbeitenden des Studierendensekretariats.

Die Bibliothek der Akkon-Hochschule ist laut Hochschule eine interdisziplinär ausgerichtete Fachbibliothek; die Grundlagenliteratur der Studiengänge wird stets aktuell gehalten (z.B. Gesundheits- und Pflegemanagement, Erweiterte Klinische Pflege, Internationale Not- und Katastrophenhilfe, Management in der Gefahrenabwehr, Pädagogik im Gesundheitswesen, Soziale Arbeit, BWL, Non-profit-Management), so die Hochschule. Die Bibliothek verfügt über 20 Lese- und Arbeitsplätze. Für die Online-Recherche stehen vier PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek zur Verfügung. Der aktuelle fachspezifische Bestand der Bibliothek beläuft sich laut Hochschule auf 4355 Fachbücher (z. B. *Normal Accidents: Living with High-Risk Technologies, Theorie und Realität ökonomischer Organisation*) sowie 66.932 Zeitschriften (z. B. *Pflege, Der Notarzt*) und 217 Datenbanken (z. B. *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online, PubMed*), welche für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung bereitgestellt sind (Stand: 13.2.2019). Neben den Printmedien in der Bibliothek gibt es für Bibliotheksangehörige digitale Zugriffe auf lizenzierte Online-Medien (z.B. über *Medien-Katalog, Ebsco, Utb-Portal, Ciando*), so die Hochschule. Laut Antragstellern muss für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ ein „Bestand von Fachliteratur aufgebaut werden, der zunächst vor allem die Basisliteratur der Module und grundlegende weitere Arbeiten enthält“ (Antrag 2.3.2); laut Aussage der Hochschule steht die Basisliteratur der Module zur Verfügung. „Der geplante Aufbau einer Online-Bibliothek betreut durch die Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften ermöglicht den Zugang zu aktuellem Wissen in Praxis und Forschung für alle Johanniter-Mitarbeitende und Akkon-Hochschulangehörige“, so die Hochschule. Mit Blick auf die Nutzung von Synergieeffekten in der Literaturbeschaffung und -bereitstellung ist eine Kooperation mit den Johanniter-Landesverbänden und Johanniter-Einrichtungen geplant. An diesem Projekt arbeiten die Landesverbände Berlin-Brandenburg, Bayern, Sachsen und die Johanniter-Krankenhäuser mit. Eine geregelte Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken in Berlin ist perspektivisch zu prüfen (Antrag 2.3.2). Laut Hochschule ergeben sich folglich Synergieeffekte „hinsichtlich gemeinsam geteilter Informationen und Medienetat. Aktuelles Knowhow ist direkt am Arbeits- und Einsatzplatz für alle Mitarbeiter/-innen über eine gemeinsame Bibliotheksplattform möglich. Das schnelle, orts- und zeitunabhängige Recherchieren von

Artikeln, eBooks, eJournals und elektronischen Datenbanken unterschiedlicher Quellen soll mittels eines zentralen Sucheinstiegs gewährleistet werden“. Für den Aufbau einer gemeinsamen Online-Bibliothek wurde im Februar 2018 eine bibliothekarische Fachkraft eingestellt, zudem besteht eine Kooperation mit der Charité-Bibliothek, d. h. an zwei Standorten in Berlin haben Studierende der Akkon-Hochschule Zugriff auf den Buch- und Zeitschriftenbestand der Charité.

Die Homepage der Bibliothek ist als zentraler Einstiegspunkt in die Recherche konzipiert. Alle Medien/Datenbanken sind von dort aus nutzbar. Derzeit werden die 72 Ebooks in den OPAC – der bislang nur Print-Bücher führte – aufgenommen. Über eine spezielle Technologie (HAN-Server) wird sichergestellt, dass Studierenden von überall auf die Online-Medien zugreifen können.

Die Hochschulsoftware „Trainex“ dient als Kommunikations- und Informationsplattform der Hochschule. In der Archivfunktion haben die Studierenden ständigen Zugriff auf die hochschulweiten und studiengangsspezifischen Ordnungen. Auch Prüfungstermine, Änderungen in den Ordnungen und aktuelle Mitteilungen werden hierüber kommuniziert. Für immatrikulierte Studierende ist eine wöchentliche Einsichtnahme in „Trainex“ laut Studienvertrag verbindlich, um eine grundsätzliche Informiertheit der Studierenden zu gewährleisten. Den Studierenden steht auf dem Gelände der Akkon-Hochschule unbeschränkter Internetzugang über WLAN zur Verfügung. Sämtliche Seminarräume sind mit Smartboards ausgestattet.

Die Einnahmen der Hochschule werden hauptsächlich durch Studiengebühren erzielt. Zusätzlich akquiriert die Akkon-Hochschule Drittmittel aus laufenden Forschungsprojekten. Mittel für studentische Hilfskräfte sollen zur Verfügung stehen, wenn unterstützende Maßnahmen für Übungen im Rahmen der Module notwendig sind, wie z. B. EDV-Kurse, Bibliotheksausleihe.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften hat ein Qualitätsmanagement für alle Bereiche (Lehre, Forschung und Verwaltung) installiert. Das Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule (Stand Mai 2018) befindet sich in Anlage D. Laut Antrag werden die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die vorliegenden Fachqualifikationsrahmen berücksichtigt (Antrag 1.6.1). Das Qualitätsmanagementsystem der Hoch-

schule ist grundsätzlich prozessorientiert ausgelegt, erfasst und steuert alle relevanten Prozesse sowohl im Bereich der Lehre als auch im Bereich der Verwaltung. Die Hochschule verfolgt dabei einen dezentralen Ansatz. Die Hauptverantwortung für das Qualitätsmanagement der Hochschule liegt bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

Teil der internen Qualitätssicherung sind u. a. qualitative Jahresabschlussgespräche und Befragungen der Mitarbeitenden, die mit der Hochschulleitung vor- und nachbereitet werden. Des Weiteren ist das Beschwerdemanagement ebenfalls Teil des Qualitätsmanagements und in einer eigenen Ordnung festgehalten (Anlagen H bzw. I). Die Erstellung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems findet unter Beteiligung aller relevanten Gruppen – auch der Studierenden – im Rahmen gemeinsamer Treffen statt. Zur externen Qualitätssicherung zählt z. B. die Modulberatung, die von unabhängigen Experten durchgeführt werden, die noch nicht „im vorgesehenen Rhythmus und in der entsprechend formalisierten Weise“ (studienübergreifende Anmerkungen, AoF) stattfindet. Laut Hochschule wird die „Modulberatung“ durch Fachbeiräte, welche für jeden Studiengang mit Vertretern und Vertreterinnen aus Landes- und/oder Regionalvorständen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. eingerichtet werden, ersetzt: „Diese Fachbeiräte werden die fachliche und inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der einzelnen Module unterstützen“ (studienübergreifende Anmerkungen, AoF). Der Turnus dieser Form der Qualitätssicherung wird in der aktualisierten Evaluationsordnung benannt (ebd.).

Die Qualitätssicherung innerhalb des Studiengangs erfolgt mittels der Instrumente, die in der Evaluationsordnung verbindlich festgehalten sind (Anlage G). Hier zählen nach §3 der Evaluationsordnung die Erstsemesterbefragung, die studentische Modulevaluation, die Workloadüberprüfung, die Befragung der Absolvierenden sowie die Beratung unter Kollegen und Modulberatungen im jeweiligen Fachbereich. Im Rahmen der Qualitätsdiskurse und –berichte zur Überprüfung der Qualität des Studiengangkonzeptes werden Stärken und Schwächen identifiziert und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung entwickelt. Bezuglich der Praxisrelevanz sind insbesondere Absolvierendenbefragungen als Teil der Nachstudienkommunikation durch die Hochschule organisiert.

Die geschätzte Arbeitsbelastung in den jeweiligen Modulen ist im Modulhandbuch dokumentiert. Der Studiengang ist ausgerichtet auf ein Verhältnis zwi-

schen Präsenz- und Selbststudium von 1:2. Die Arbeitsbelastung wird modulspezifisch im Studienverlauf durch die Workloadanalyse auf „Trainex“ erfragt und ist Gegenstand des regelmäßigen Feedbacks. Abhängig von den Ergebnissen werden die Module und die Struktur des Selbststudiums ggf. angepasst.

Zum Wintersemester 2018 lagen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ 33 Bewerbungen vor. Davon waren 67 % Bewerberinnen und 33 % Bewerber (Antrag 1.6.6). Laut Hochschule sind aktuell 15 Studierende immatrikuliert.

Laut Antrag informiert die Hochschule Studieninteressierte und Studierende transparent in den unterschiedlichen Phasen des Studiums: Die Allgemeine Studienberatung bzw. das Interessenten- und Bewerbermanagement gibt Auskünfte und erstellt Materialien zum jeweiligen Studiengang (Flyer, Modulübersicht, Studienverlaufsplan, Übersicht der Präsenztermine). Die FAQ auf der Homepage gehen auf typische Fragen zu Studium und Bewerbungsverfahren ein. Der Informationsfluss zu Studienbeginn wird in der Erstsemesterbefragung evaluiert. Zugelassene interessierte Personen erhalten studiumsrelevante Unterlagen (z. B. Prüfungsanforderungen, Modulhandbuch) als Bestandteil des Studienvertrags. Die Prüfungsvorbereitung wird im Rahmen der Modulevaluation von den Studierenden evaluiert. Um den Informationsservice weiter zu verbessern, soll in nächster Zeit eine FAQ-Sammlung zu prüfungsrelevanten Abläufen erstellt werden.

Die allgemeine Studienberatung für interessierte Studierende wird an der Hochschule durch die Interessentenberatung geleistet, die dem Bereich Marketing zugeordnet ist. Die Mitarbeitenden der allgemeinen Studienberatung führen u. a. die monatlichen Informationsabende durch und vermitteln bei Bedarf weiterführende Gespräche mit der Studiengangleitung. Als Fachstudienberatung fungiert die Leitung des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden erhalten in sämtlichen studiengangspezifischen Bereichen Unterstützung und Hilfestellung durch Lehrende und Verwaltungsmitarbeitende. Eine psychologische Studienberatung wird von einem Professor der Hochschule angeboten, der als Systemischer Therapeut qualifiziert ist. Die Hochschule hat ein Konzept für die Alumniarbeit entwickelt, das seit 2018 umgesetzt wird. Hierbei wird u. a. eine Datenbank etabliert, die die Kommunikation mit den ehemaligen Studierenden ermöglichen soll (vgl. studiengangübergreifende Anmerkungen, AoF). Des Weiteren sind Veranstaltungen zur Berufseinmündung oder fachlichen Proble-

men geplant. Die Hochschule bietet zudem den Studierenden und interessierten Personen eine Beratung über die Vergabe von unterschiedlichen Stipendien und Finanzierungsmöglichkeiten an. Ebenfalls wird analog zum Umgekehrten Generationenvertrages der Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke eine besondere Art des Studienkredits angeboten. Die Hochschule unterstützt Studierende bei der Planung von Auslandaufenthalten oder bei Erasmus-Anträgen.

Der Konzeptentwurf zur Gendergerechtigkeit lag dem Akademischen Senat in seiner Sitzung am 06.02.2019 zur Beschlussfassung vor (nachzureichende Unterlagen, AoF) und wurde am 18.02.2019 als „Ordnung für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung“ nachgereicht (Anlage F). Die Hochschule verfügt über eine kommissarisch Beauftragte für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung, die Studierende in besonderen Lebenslagen berät.

Studierenden mit individuellen oder strukturellen Benachteiligungen wird ein Nachteilsausgleich eingeräumt, der in der RSPO unter §22 verankert ist. Laut Hochschule werden die Informationen zu den Hochschulordnungen, zur Informations- und Beratungsstruktur und zu den Möglichkeiten in den Einführungstagen personell und institutionell bekannt gemacht.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften mit Sitz in Berlin ist eine private, staatlich anerkannte Hochschule in der Trägerschaft der Hochschule gemeinnützige GmbH. Ausschließlicher Gesellschafter ist die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) e.V., Berlin. Die Hochschule wurde mit Schreiben vom 06.05.2009 vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung staatlich anerkannt.

Ziel der Hochschule ist es, Phänomene des gesellschaftlichen Wandels in die Studienangebote zu integrieren und durch Forschungsprojekte zu ergründen sowie „durch wissenschafts- und zukunftsorientierte Lösungsansätze so zu gestalten, dass ein nachhaltiger Beitrag zur Versorgungssicherheit, zur sozialen Gerechtigkeit und zur Bewahrung von Ressourcen geleistet wird“ (Antrag 3.1.1). Die Hochschule hat im Mai 2018 das Institute for Research in International Assistance als eigenes Forschungsinstitut gegründet, das interdisziplinär (Medizin-, Gesundheits-, Politik- und Sozialwissenschaften) im Bereich Not- und Katastrophenhilfe und globale Gesundheit tätig ist. Die Hochschule kooperiert mit dem Institut für Internationale Entwicklungspolitik (IIP) der Universität Regensburg.

riert ferner mit dem Institut für Pflege und Gesundheitswissenschaften, das als AN-Institut geführt wird. Sie unterhält darüber hinaus zu Zwecken von Lehre und/oder Forschung Kooperationen mit diversen externen Einrichtungen, Instituten und Unternehmen aus den Bereichen Gesundheit und Pflege, Nothilfe und Katastrophenschutz sowie Management und Soziales.

Die Hochschule ist schwerpunktmäßig auf berufsbegleitend Studierende ausgerichtet. Für die Mehrzahl der angebotenen Studiengänge ist eine einschlägige Berufsausbildung als spezifische Zugangsvoraussetzung festgelegt. Außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, welche im Rahmen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. einer Berufstätigkeit erlangt wurden, werden im Rahmen der geltenden Ordnungen in Form von Leistungspunkten auf das Studium angerechnet.

Im Sommersemester 2018 studierten 547 Personen an der Akkon-Hochschule in insgesamt sechs Bachelorstudiengängen:

- „Emergency Practitioner“ (seit Wintersemester 2016 „Management in der Gefahrenabwehr“), Studienbeginn: Wintersemester 2009
- „Gesundheits- und Pflegemanagement“, Studienbeginn: Wintersemester 2011
- „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“, Studienbeginn: Sommersemester 2012
- „Pädagogik im Gesundheitswesen“, Studienbeginn: Wintersemester 2014
- „Erweiterte Klinische Pflege: Intensiv- und Anästhesiepflege/Notfallpflege“, Studienbeginn: Wintersemester 2017
- „Sozial- und Nonprofit-Management“, Studienbeginn: Sommersemester 2018

An der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften bestehen keine Fachbereiche, sondern Studienbereiche, in denen sachlich affine Studiengänge zusammengefasst werden. Die Hochschule hat jüngst die bisherigen zwei in zukünftig drei Studienbereiche (Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Pflege sowie Pädagogik und Soziales) ausdifferenziert. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Migration und Flucht“ ist im Studienbereich „Pädagogik und Soziales“ angesiedelt.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (Voll- und Teilzeitstudium) fand am 15.03.2019 an der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften in Berlin gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Bachelorstudiengänge „Sozial- und Nonprofit-Management“ und „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Thomas Hering, Hochschule Magdeburg-Stendal, Stendal

Frau Prof. Dr. Susanne Spindler, Hochschule Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Michael Stricker, Fachhochschule Bielefeld

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Jörg Rummelspacher, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH), Berlin

**als Vertreterin der Studierenden:**

Anna Milan, Frankfurt University of Applied Sciences

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Um-

setzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften, Studienbereich Pädagogik und Soziales, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium sowie als ein neun Semester umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Derzeit gibt es noch keine in Teilzeit Studierende, aber es ist geplant, die Vollzeit- und Teilzeitstudierenden zusammen zu lehren. Der gesamte Workload beträgt 4.502 Stunden. Er gliedert sich in 1.288 Stunden Präsenzstudium, 2.464 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praxis (Berufsfeldpraktikum). Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Beruflich Qualifizierte müssen nach § 11 BerlHG eine mind. zweijährige Berufsausbildung mit anschließender dreijähriger Vollzeittätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld nachweisen. Zudem ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch auf Niveau B2 bis zum Ende des 3. Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des 4. Semesters im Teilzeitstudium Zulassungsvoraussetzung. Dem Studiengang stehen für beide Studiengangsvarianten zusammen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation

von in Vollzeit Studierenden erfolgte zum Wintersemester 2018/2019. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 14.03.2019 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 15.03.2019 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von zwei Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Studienbereiche, den Programmverantwortlichen und Lehrenden der drei Bachelorstudiengänge sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Diese bestand aus Studierenden des Bachelorstudiengangs „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“, Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sowie Studierenden des Bachelorstudiengangs „Sozial- und Nonprofit-Management“. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Abschlussarbeiten des Bachelorstudiengangs „Internationale Not- und Katastrophenhilfe“
- Eine Auswahl an fachspezifischer Literatur.

Zudem wurden vor Ort folgende Dokumente vorgelegt:

- Konzept Alumni-Netzwerk (Stand: ohne Angabe)
- Änderung der Evaluationsordnung (Stand: 07.02.2019)
- Aktualisierter § 17 Anrechnung bzw. Anerkennung von anderweitig erworbenen Kompetenzen sowie die dazugehörige vom Prüfungsamt verfasste Richtlinie (Stand 25.02.2019)

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule gegenüber der AHPGS zur Klärung offener Punkt ein Schreiben verfasst. Zudem wurden eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix und ein Aufwuchsplan für den Studiengang „Soziale Arbeit“ eingereicht.

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Das Ziel des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ besteht darin, die Studierenden zu selbständigem professionellen Handeln in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Flucht und Migration zu befähigen. Die Studierenden werden auf Grundlage empirischer Erkenntnisse und theoretischer Bezüge in pädagogischer, sozialwissenschaftlicher, rechtlicher und psychologischer Hinsicht befähigt, für die spezielle Lage von Flüchtenden, Asylsuchenden und Einwanderern anwendungs- und lösungsorientierte Handlungsoptionen zu entwickeln und umzusetzen. Die Hochschule nimmt hierbei Bezug auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, wonach die „Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld“ (DQR 2011; FQR Soziale Arbeit 2016) gegeben sind. Die Absolvierenden sollen u. a. dazu befähigt werden im nationalen Kontext Flüchtende, Asylsuchende und Einwanderer zu unterstützen sowie ihre Integration zu fördern und die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und Verwaltung voranzubringen. Im Zentrum der Diskussion für den vorliegenden Studiengang stand insbesondere das Curriculum, welches gemäß der Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit“, aus Sicht der Gutachtenden generalistischer ausgestaltet werden sollte (*s. Ausführung Kriterium 3*).

Die Studierenden können mit erfolgreichem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung zur/zum Sozialarbeiter/in nach den Vorschriften des Berliner Sozialberufe Anerkennungsgesetzes (SozBAG) bei der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde - der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - beantragen. Die Hochschule teilt mit, dass nach Auskunft des Senats eine abschließende Prüfung bzgl. der staatlichen Anerkennung durch die Senatsverwaltung erst nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens sowie Vorlage der Ergebnisse erfolgt.

Die Studierenden erhalten aufgrund der Schwerpunktsetzung Migration und Flucht zusätzliche besondere Kenntnisse, die sie als Absolvierende in unter-

schiedlichen Handlungsfeldern anwenden können. Die Gutachtenden bewerten die Qualifikationsziele als klar definiert. Aus diesen ergibt sich aus Sicht der Gutachtenden ebenfalls ein klares Berufsbild bzw. gute Möglichkeiten zur Berufseinmündung. Die Studierenden, die bereits neben dem Studium Erfahrungen z. B. in der Flüchtlingsarbeit oder verschiedenen Ämtern gesammelt haben, bestätigen dies.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Bestätigung der Berliner Senatsverwaltung, dass den Absolvierenden des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter verliehen wird, ist einzureichen.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein auf sechs Semester (Vollzeit) bzw. neun Semester (Teilzeit) angelegter Studiengang, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden und der mit einem „Bachelor of Arts“ (B.A.) abschließt. Der vollständig modularisierte Studiengang umfasst 21 Module, die alle verpflichtend zu absolvieren sind. Die Anwendung des Leistungspunktesystems ECTS ist gegeben, wonach für ein Credit Point (CP) 25 Stunden berechnet werden sollen (Studien- und Prüfungsordnung § 4 Abs. 3). Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

Die Gutachtenden stellen fest, dass den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium auf Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse im Curriculum entsprochen wird. Des Weiteren sind die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) aus Sicht der Gutachtenden erfüllt. Dies gilt auch für die Auslegung der erwähnten Dokumente durch den Akkreditierungsrat. Aus den dargelegten Unterlagen geht hervor, dass der Sicherstellung des Lehrpersonals gemäß den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Berliner Hochschulgesetzes Rechnung getragen wird.

Mobilitätsfenster ergeben sind ab dem ersten Studienjahr für beide Studiengangsvarianten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.3 Studiengangskonzept

Im Verlauf des Studiengangs erlangen die Studierenden unterschiedliche fachliche, fachübergreifende, methodische sowie generische Kompetenzen. Die Gutachtenden bewerten das Studiengangskonzept bzw. die Vermittlung der Kompetenzen im Hinblick auf die Studienphasen unterschiedlich. Die erste Studienphase (1. und 2. Semester) spiegelt einen grundständigen Bachelorstudiengang wider. Ab der zweiten Studienphase (ab 3. Semester) findet aus Sicht der Gutachtenden eine Engführung der Studieninhalte statt (vgl. Modul „Psychologie II: Umgang mit fluchtbedingten Traumata/Vertiefung im Bereich psychologische und therapeutische Beratung“), zu Lasten einer generalistischen Ausrichtung. Die Gutachtenden halten es daher für erforderlich, entsprechend der Studiengangsbezeichnung das Curriculum generalistisch auszurichten.

Die Gutachtenden zeigen diesbezüglich Veränderungspotentiale auf: z. B. ein Modul „Klinische Psychologie“ (Umfang von 5 CP) ergänzend anzubieten und für das oben genannte Modul ebenfalls 5 CP zu berechnen. Des Weiteren sollte eine kritische Perspektive auf den Diskurs zum Thema Migration und Flucht gestärkt sowie die Zielgruppen (z. B. Flüchtlinge) selbst mehr in den Blick genommen werden. So könnten Themen wie Rassismus und Inklusion stärker in den Modulen abgebildet werden. Die Gutachtenden empfehlen ebenso die Literatur (z. B. zum Thema Inklusion) hinsichtlich kritischer Diskurse sowie Aktualität zu ergänzen. Der Aspekt der „Migrationsgesellschaft“ sollte auch strukturell aufgewertet werden, d. h., dass für das Modul „Kritische Diversitätsstudien“ (bisher 3 CP) und das Modul „Diskriminierung und Inklusion“ (bisher 5 CP) mehr CP berechnet und im Sinne der Generalistik die Thematik Grundrechte aufgenommen werden sollten. Zudem sollte das Modul „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ aufgrund der Bedeutsamkeit für den vorliegenden Studiengang durch eine höhere CP Vergabe aufgewertet werden. Die Programmverantwortlichen nahmen die Hinweise der Gutachtenden positiv auf.

Das Berufsfeldpraktikum (Umfang von 30 CP) wird inhaltlich individuell zwischen den Studierenden und dem Praktikumsgeber abgestimmt. Die Hochschule entscheidet im Vorfeld darüber, ob ein Betrieb als Praktikumsgeber geeignet ist; die Kriterien hierfür sind in der Praktikumsordnung unter § 5 geregelt. Zuständig für die Betreuung der Studierenden ist seitens der Hochschule die Studiengangsleitung. Die Gutachtenden sind der Meinung, dass in der Prakti-

kumsordnung die Qualifikation der praxisanleitenden Personen sowie die Zuständigkeiten genauer festzulegen sind, d. h. es ist zu klären, wie die Betreuung bzw. Praxisanleitung seitens der Hochschule und des Praktikumsgebers stattfindet bzw. sichergestellt wird. Des Weiteren ist in der Praktikumsordnung abzubilden, wie die Reflektion über die erworbenen Erfahrungen erfolgt. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule ferner, einen Leitfaden für den Praktikumsplan zu erstellen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass einige Studierende im Rahmen eines Auslandssemesters oder Praktikums ins Ausland gehen möchten, wofür nach Ansicht der Studierenden noch die entsprechenden Kooperationen mit ausländischen Hochschulen fehlen. Die Gutachtenden empfehlen, die internationalen Kontakte zu nutzen und dementsprechend Kooperationen mit ausländischen Hochschulen auszubauen.

Für den Studiengang sind adäquate Zugangsvoraussetzungen und ein entsprechendes Auswahlverfahren festgelegt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde ein Dokument mit aktualisiertem § 17 der Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht, welcher die Anforderungen zur Umsetzung der Lissabon-Konvention korrekt abbildet. Die Beweislastumkehr in Richtung Hochschule ist gegeben.

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind ebenfalls in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung unter § 22 getroffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die korrekte Bezeichnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist allen relevanten Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) zu verwenden. Das Curriculum ist entsprechend der Studiengangsbezeichnung generalistisch auszugestalten. Die Praktikumsordnung ist hinsichtlich der Qualifikation der praxisanleitenden Personen sowie der Zuständigkeiten seitens der Hochschule und des Praktikumsgebers genauer festzulegen, d. h. es ist zu klären, wie die Betreuung bzw. Praxisanleitung seitens der Hochschule und des Praktikumsgebers stattfindet bzw. sichergestellt wird. Darüber hinaus sollte in der Praktikumsordnung abgebildet werden, wie die Reflektion des Praktikums erfolgt.

### 3.3.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, in dem pro Studienjahr im Vollzeitstudium 60 ECTS-Punkte, d. h. 30 ECTS pro Semester vergeben werden, bzw. im Teilzeitstudium pro Semester zwischen 15 und 25 ECTS, ist aus Sicht der Gutachtenden studierbar. Die insgesamt 21 Module haben laut Modulbeschreibungen einen Umfang von 3 (s. *hierzu Kriterium 3*) bis 20 ECTS-Punkten.

Das Konzept des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ basiert auf Präsenz-, Selbstlernphasen sowie der Praxiszeit. Die Präsenzphasen bezogen auf das Vollzeitstudium bestehen aus sechs Präsenzblöcken mit fünf Tagen Lehre und bezogen auf das Teilzeitstudium insgesamt 20 bis 25 Tage Lehre pro Semester, die Montags bis Freitags sowie an den Wochenenden stattfindet. Im Gespräch mit Studierenden und Lehrenden wird für den vorliegenden Studiengang deutlich, dass die Studienplangestaltung und deren Umsetzung die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleisten. Die Studierenden loben insgesamt das Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeit. Für die Selbstlernphasen wird die Plattform „Trainex“ unterstützend von den Studierenden in Anspruch genommen. Die Vermittlung der Modulinhalte in Präsenzblöcken und die Erschließung in Selbstlernphasen bewertet die Gutachtenden vor diesem Hintergrund positiv.

Die allgemeine Betreuung der Studierenden wird durch das Studierendensekretariat sichergestellt. Eine psychologische Beratung wird durch eine vorhandene Professur im Sinne einer ersten Anlaufstelle angeboten. Die Gutachtenden begrüßen, dass eine zusätzliche Stelle für die Beratung geplant ist. Die fachspezifische Studienberatung wird durch die Studiengangsleitung und die Professuren des Studiengangs angeboten. Der Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden findet in den Selbstlernphasen über „Trainex“ bzw. über das virtuelle Klassenzimmer statt. Aus Sicht der Gutachtenden ist eine fachliche und überfachliche Studienberatung sichergestellt.

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist nach Auffassung der Gutachtenden dem Studiengangskonzept angemessen.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden in § 22 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Die Prüfungsformen beinhalten zum Teil Optionen, die zu Beginn eines Moduls verbindlich festgeschrieben werden. Abgesehen von der Bachelorarbeit im sechsten bzw. im neunten Semester finden im Vollzeitstudium bis zu acht Klausuren, neun Hausarbeiten, drei mündliche Prüfungen, zwei Portfolio bzw. im Teilzeitstudium bis zu sieben Klausuren, sieben Hausarbeiten, drei mündliche Prüfungen und zwei Portfolio statt. Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Die Studierenden erbringen für das Praktikum eine Studienleistung im Rahmen eines Praktikumsberichts. Nach Ansicht der Gutachtenden sind einige Prüfungsleistungen nicht hinreichend kompetenzorientiert ausgestaltet. Insbesondere die Klausur als Prüfungsleistung für das Modul „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ wurde als unangemessen bewertet. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Prüfungsleistungen kompetenzorientierter auszustalten.

In der Prüfungsordnung sind Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulprüfungen vorgesehen (Rahmenstudien- und Prüfungsordnung § 2).

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 22 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geregelt.

Der Nachweis einer Rechtsprüfung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung und Studien- und Prüfungsordnung wurde eingereicht. Die aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, sowie die aktualisierte Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach der Genehmigung nachzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, sowie die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach der Genehmigung nachzureichen.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird in alleiniger Verantwortung durch die Akkon-Hochschule durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Für den vorliegenden Bachelorstudiengang liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sachlichen Ausstattung vor. Die sachlichen und räumlichen Ressourcen sind aus Sicht der Gutachtenden für die Durchführung des Studiengangs angemessen.

Bezogen auf die Hochschulbibliothek sollte geprüft und Transparenz dahingehend hergestellt werden, welcher fachspezifischer Literaturbestand vorhanden ist. Aus dem Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass sie den Bestand der Bibliothek als verbesserungswürdig einstufen. Einige Studierende nutzen ausschließlich die vorhandenen Datenbanken (z. B. Discovery Service), und greifen darüber hinaus auf Literaturbestände der öffentlichen Bibliotheken zurück. Die Gutachtenden regen an, dass durch Kooperationen, z. B. mit der Staatsbibliothek, zusätzliche Synergieeffekte geschaffen werden könnten.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung wurden für den Studiengang „Soziale Arbeit“ eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie ein Aufwuchsplan nachgereicht (05.04.2019). Die Lehrverflechtung im Studiengang wird in Unterrichtseinheiten abgebildet. Die aktuelle Lehrverflechtungsmatrix bildet den Studiengang in der Vollzeitvariante ab, in der insgesamt 540 Unterrichtseinheiten (UE) erbracht werden. Im Studiengang lehren im akademischen Jahr 2018/2019 insgesamt fünf Professuren. Diese erbringen 310 UE (57 %), was den landesspezifischen Vorgaben entspricht (mind. 50 % professorale Lehre). Eine Professur wird zum 01.05.2019 besetzt. Die Besetzung der Professur ist nach Ansicht der Gutachtenden anzuzeigen. Es sind keine weiteren hauptamtlich Lehrenden im Studiengang tätig, daher umfasst der Anteil der hauptamtlichen Lehre 310 UE (57 %). Darüber hinaus sind Lehrbeauftragte im Gesamt-Umfang von 230 UE im Studiengang tätig (43 %).

Der weitere personelle Aufwuchs der Hochschule sieht die Besetzung von zwei Professuren mit den Denominationen „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ (Eintrittsdatum 01.10.2019) sowie „Soziale Arbeit“ (Eintrittsdatum 01.10.2020), die Lehrleistung im Studiengang erbringen werden, vor. Gemäß

der Lehrverflechtungsmatrix werden im akademischen Jahr 2022/2023 daher sieben Professuren im Umfang von 795 UE (57 %) im Studiengang lehren. Es werden keine weiteren hauptamtlich Lehrenden im Studiengang tätig sein. Insgesamt umfasst der Anteil der hauptamtlichen Lehre somit 795 UE (57 %). Darüber hinaus lehren Lehrbeauftragte im Gesamt-Umfang von 594 Unterrichtseinheiten (43 %). Es wird bei Vollauslastung eine Gesamt-Lehre (bezogen auf die Vollzeit- und Teilzeitvariante) von 1389 Unterrichtseinheiten erbracht. Die Besetzung der Professur, die zum 01.10.2019 berufen wird, ist nach Ansicht der Gutachtenden ebenfalls von der Hochschule anzuzeigen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnte zudem geklärt werden, dass das Modul „Recht I: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit“ von einem bzw. einer Lehrbeauftragten durchgeführt wird.

Maßnahmen der Personalentwicklung und -qualifizierung sind derzeit noch nicht an der Hochschule etabliert, sollten aber aus Sicht der Gutachtenden gefördert werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Besetzungen der vorgesehenen Professuren im Jahr 2019 sind anzuzeigen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zu Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen werden durch die Hochschule dokumentiert und veröffentlicht.

Alle wesentlichen Informationen zum Studiengang werden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt. An der Hochschule wird zudem die Lernplattform „Trainex“ u.a. auch zur Information und Kommunikation genutzt.

Die Gutachtenden empfehlen, das Kolloquium, wofür bisher keine CP vergeben werden, im Rahmen des Abschlussmoduls zusammen mit der Bachelorarbeit anzubieten und hierfür 3 CP zu vergeben. Dadurch wird im Sinne der Transparenz für die Studierenden die Bedeutung des Kolloquiums unterstrichen. Die Gutachtenden empfehlen in allen relevanten Unterlagen (Modulhandbuch, Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, Studienprüfungsordnung) neben der

Maximal-Dauer bzw. dem Maximal-Umfang von Prüfungen eine Minimal-Grenze festzulegen (Dauer der Prüfung, Umfang von Prüfungsleistungen).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ unterliegt den allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Akkon-Hochschule für Humanwissenschaften Berlin.

Die vorgesehene Qualitätssicherung für den vorliegenden Studiengang ist in der Evaluationsordnung geregelt. Hierzu gehören neben der Modulevaluation die Absolvierendenbefragung, die Workload-Evaluation sowie der Qualitätsbericht der Hochschule. Die Hochschule stellt nachvollziehbar dar, dass das hochschulinterne Qualitätsmanagement zu der Weiterentwicklung des Studiengangs beiträgt und zeigt sich dabei offen bzgl. der speziell für diesen Studiengang relevanten Änderungsvorschläge, z. B. bezogen auf die generalistische Gestaltung des Studiengangs. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung wurde die aktualisierte Evaluationsordnung nachgereicht. In Bezug auf die Nachfrage zur Funktion der „Modulberatung“ durch Externe wurde seitens der Hochschulleitung dargelegt, dass es sich in erster Linie nicht um eine Modulberatung, sondern um eine Einschätzung externer Expertise zum Arbeitsmarkt und zur Berufseinmündung handelt. In der aktualisierten Evaluationsordnung wird diese Funktion unter § 8 „Studiengangsbezogene Fachbeiräte“ erläutert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Bachelorstudiengang wird neben der Vollzeitvariante auch als ein neun Semester umfassendes Teilzeitstudium angeboten. Den Herausforderungen des Studiengangsprofils wird durch die Empfehlung seitens der Hochschule einer Berufstätigkeit von max. 50 % sowie der Betreuung über die Plattform „Trainex“ Rechnung getragen. Der Aufwuchsplan berücksichtigt dabei, dass

die Kohorten der Vollzeit- und Teilzeitvarianten zusammen studieren, laut Hochschule.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule reichte vorab das Dokument „Ordnung für Gleichstellung, Diversity und Antidiskriminierung“ ein (Stand 2019). Demnach werden aus Sicht der Gutachtenden die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern oder Studierende mit Migrationshintergrund, im Rahmen des Konzepts der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit berücksichtigt. Nachteilsausgleichregelungen sind in § 22 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung verankert. Eine Behindertenbeauftragte steht den Studierenden als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

## **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachtenden würdigen das hohe Engagement aller Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule. An der Hochschule wird eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer sehr guten Betreuung gelebt. Die Gespräche vor Ort waren lobend insbesondere hinsichtlich der Bemühungen zur Profilierung des Studiengangs. Zudem gab es einen konstruktiven Austausch zwischen den hochschulvertretenden Personen und den Gutachtenden bezüglich des Umbaus des Curriculums hin zu einer generalistischen Ausrichtung, die der Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit“ entspricht. Im Sinne der Qualitätsentwicklung empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, Prozesse wie z.B. die notwendigen Strukturen für die Personalsicherung und der (Weiter-)Qualifizierung des Personals zu stärken.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Bestätigung der Berliner Senatsverwaltung, dass den Absolvierenden des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter verliehen wird, ist einzureichen. (Kriterium 1)
- Die Bezeichnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist allen relevanten Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) zu verwenden. (Kriterium 3)
- Das Curriculum ist entsprechend der Studiengangsbezeichnung generalistisch auszugestalten. Die Gutachtenden haben auf der Modulebene Hinweise zur möglichen Umsetzung gegeben. (Kriterium 3)
- Die Praktikumsordnung ist hinsichtlich der Qualifikation der praxisanleitenden Personen sowie der Zuständigkeiten seitens der Hochschule und des Praktikumsgebers genauer festzulegen, d. h. es ist zu klären, wie die Betreuung bzw. Praxisanleitung seitens der Hochschule und des Praktikumsgebers stattfindet bzw. sichergestellt wird. Darüber hinaus sollte in der Praktikumsordnung abgebildet werden, wie die Reflektion des Praktikums erfolgt. (Kriterium 3)
- Die aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, sowie die aktualisierte Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach der Genehmigung nachzureichen. (Kriterium 5)
- Die Besetzungen der vorgesehenen Professuren im Jahr 2019 sind anzuzeigen. (Kriterium 7)

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Das Bachelor-Kolloquium sollte im Umfang von 3 CP angeboten werden. Dies sollte entsprechend im Modulhandbuch, in der Modulübersicht und im Studienverlaufsplan geändert werden.

- Die internationalen Kontakte sollten genutzt werden, um Kooperationen mit ausländischen Hochschulen für die Möglichkeit eines Auslandssemester oder eines Praktikums auszubauen.
- Die Prüfungsleistungen sind in Hinblick auf deren Kompetenzorientierung zu überprüfen.
- Ein Leitfaden für den Praktikumsplan sollte seitens der Hochschule erstellt werden.
- Die Literatur ist inhaltlich (s. Auflage bzgl. der Gestaltung des Curriculums) sowie bezogen auf Aktualität zu ergänzen.
- Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen.
- In allen relevanten Unterlagen (Modulhandbuch, Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, Studienprüfungsordnung) ist neben der Maximal-Dauer bzw. dem Maximal-Umfang von Prüfungen eine Minimal-Grenze festzulegen (Dauer der Prüfung, Umfang von Prüfungsleistungen).

## 4 Beschluss der Akkreditierungskommission

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.06.2019**

Beschlussfassung vom 25.06.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 15.03.2019 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit und Teilzeit angebotene Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (eingereicht als „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Flucht“), der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2018/2019 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit bzw. neun Semestern in Teilzeit vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelorstudiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Bestätigung der Berliner Senatsverwaltung, dass den Absolvierenden des Bachelorstudiengangs die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter verliehen wird, ist einzureichen. (Kriterium 2.1)
2. Die Bezeichnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist in allen relevanten Dokumenten (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) zu verwenden. (Kriterium 2.3)
3. Das Curriculum ist entsprechend der Studiengangsbezeichnung „Soziale Arbeit“ generalistisch auszugestalten. Dabei sind die von den Gutachtern gegebenen Hinweise bzgl. der Module zu berücksichtigen. (Kriterium 2.3)
4. Die Praktikumsordnung ist hinsichtlich der Qualifikation der praxisanleitenden Personen sowie der Zuständigkeiten seitens der Hochschule und des

Praktikumsgebers genauer festzulegen. Darüber hinaus soll in der Praktikumsordnung abgebildet werden, wie die Reflexion des Praktikums erfolgt. (Kriterium 2.3)

5. Die aktualisierte Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, sowie die aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach der Genehmigung nachzureichen. (Kriterium 2.5)
6. Die vorgesehenen Professuren für das Jahr 2019 sind nach der Besetzung anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.03.2020 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.